



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“

Begründung



Planungsstand: 09.02.2022
(Feststellungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Solkraftwerk Wolframs-Eschenbach
GmbH & Co. KG
Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1
91639 Wolframs-Eschenbach

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Änderungsverfahren | 2 |
| 1.2 | Anlass | 2 |
| 1.3 | Planerische Rahmenbedingungen | 3 |
| 2 | Beschreibung des Änderungsbereiches | 5 |
| 3 | Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ | 6 |
| 3.1 | Geplante Nutzungen | 6 |
| 3.2 | Verkehrliche Erschließung | 6 |
| 3.3 | Ver- und Entsorgung | 6 |
| 4 | Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung | 7 |
| 4.1 | Flächenänderung | 7 |
| 5 | Umweltbericht | 10 |
| 6 | Literaturverzeichnis | 11 |

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der 10. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 10. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am 15.09.2021.

Der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 09.02.2022 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom 29.03.2022, Az: 601-20/21 SG 41, gemäß § 6 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.05.2022.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südwestlich von Waizendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungs-



plänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 10. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Wolframs-Eschenbach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

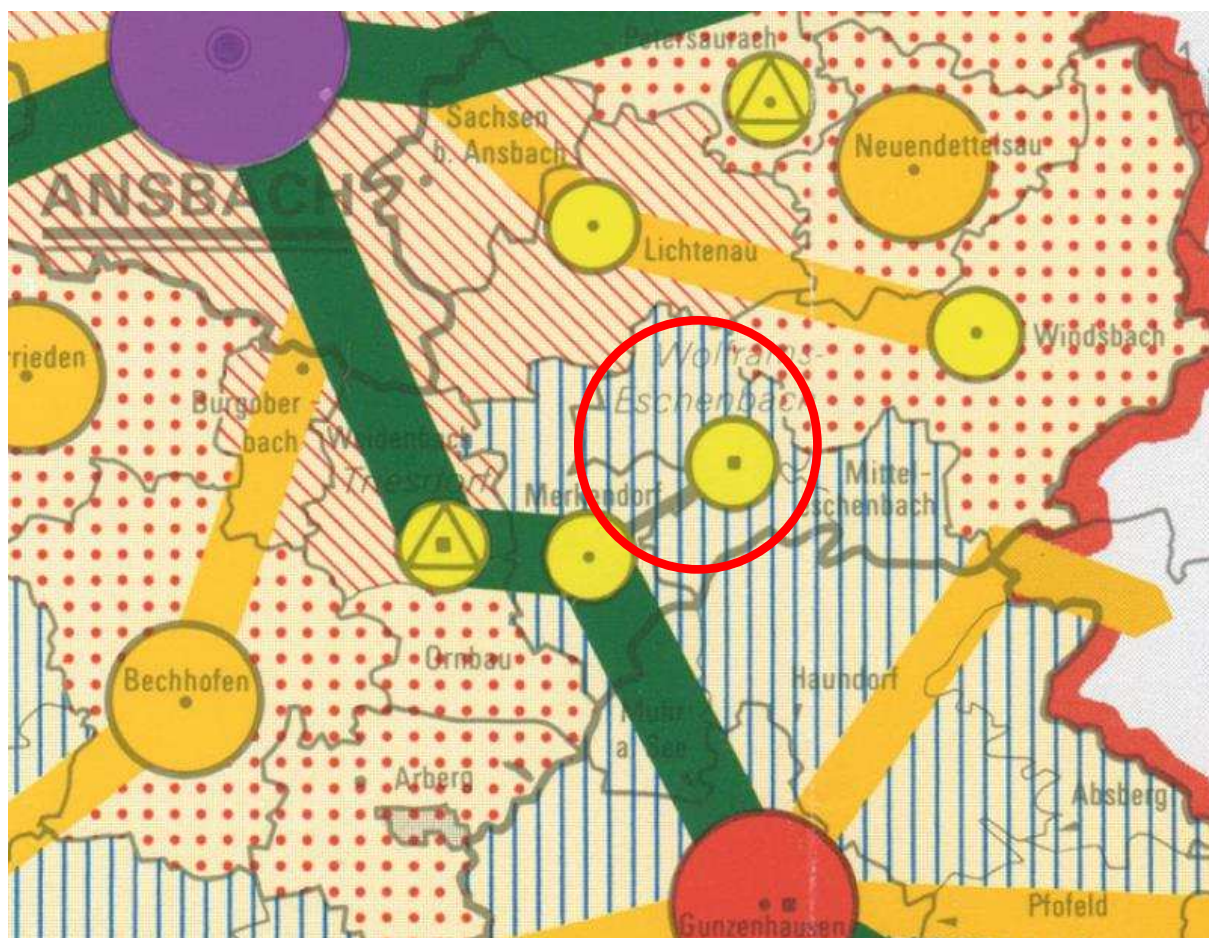


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Wolframs-Eschenbach ist als Kleinzentrum eingestuft und mit der benachbarten Stadt Merktendorf als zentraler Doppelort gekennzeichnet. Raumstrukturell ist nach der Begründungskarte



„Karte 1 Raumstruktur“ die Gemeinde als ländlicher Teilraum eingestuft, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und liegt auch außerhalb von im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

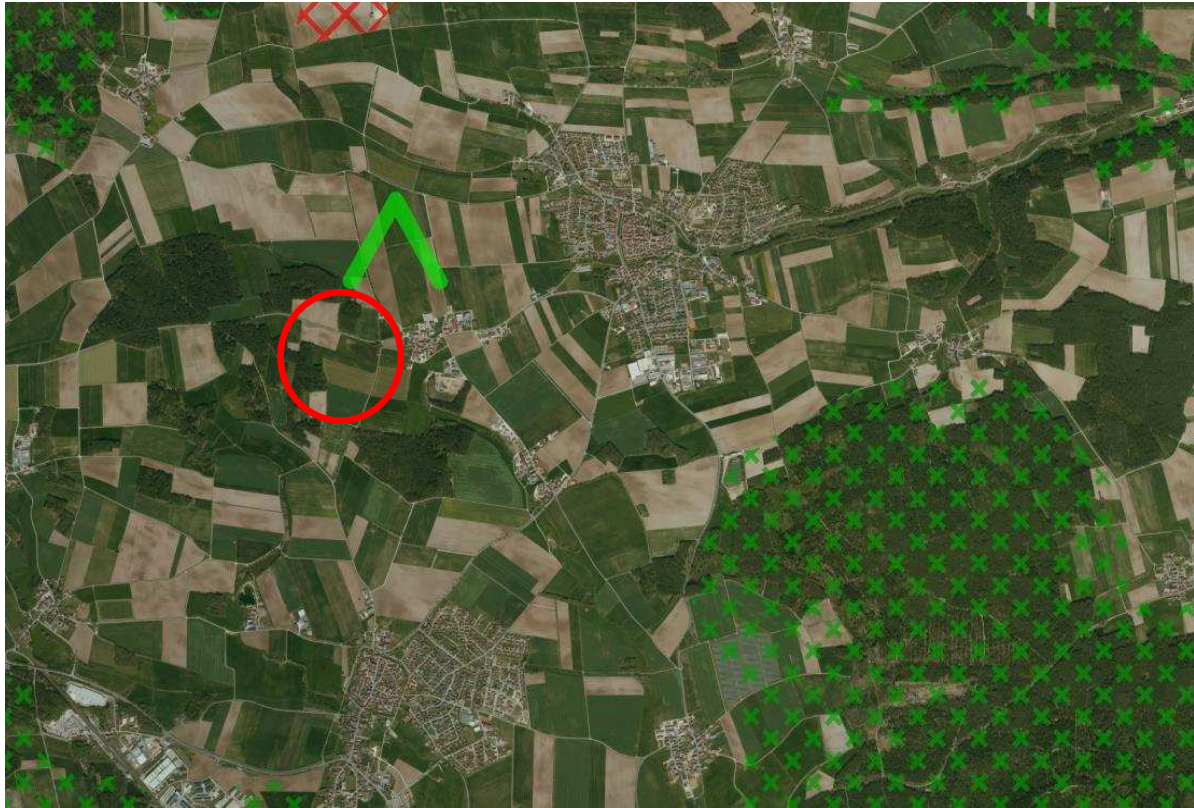


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)



2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Wolframs-Eschenbach liegt im Süden des Landkreises Ansbach. Das Änderungsgebiet befindet sich südwestlich von Waizendorf, einem Ortsteil, der westlich von Wolframs-Eschenbach liegt. Der Änderungsbereich liegt an einem Wirtschaftsweg, der von der Kreisstraße AN58 abzweigt. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Westen erstrecken sich kleinflächige Waldstücke und im Norden schließt ein Gewässer an, der Waizendorfer Weiher.

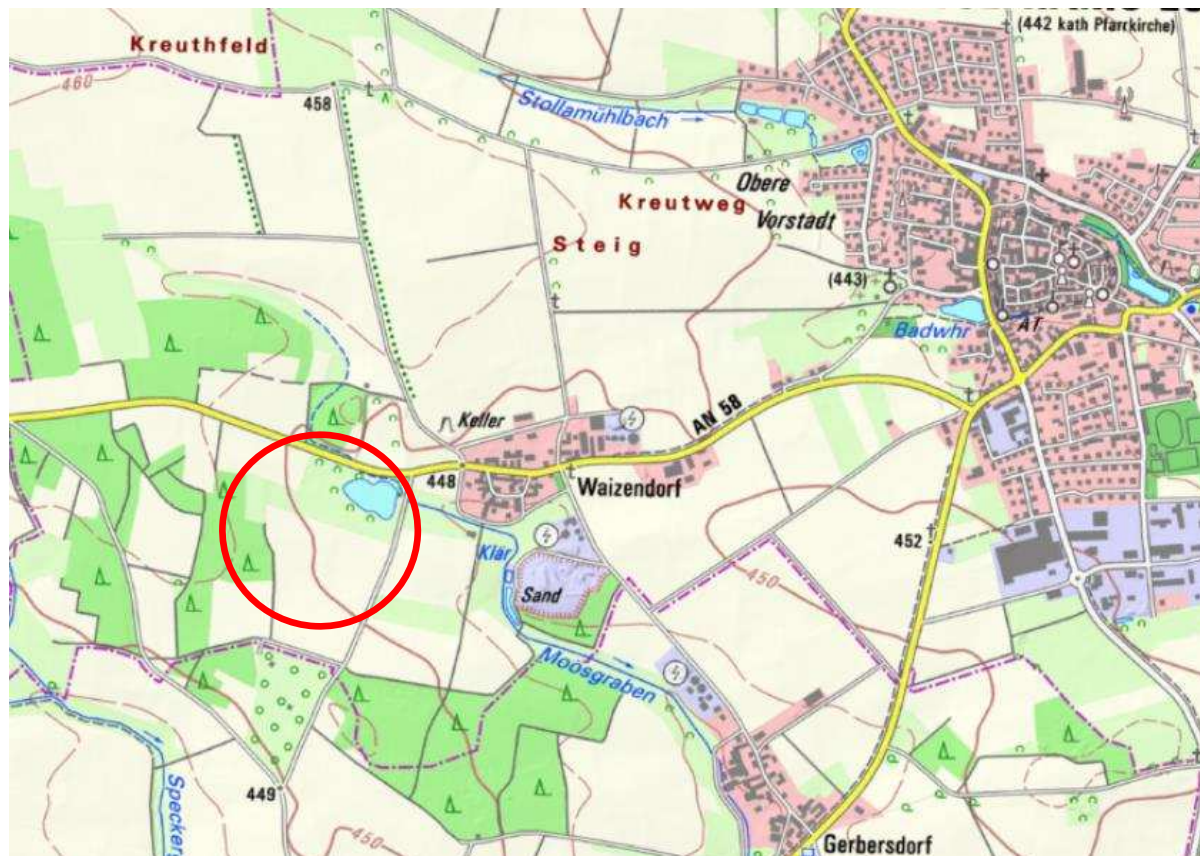


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 816 der Gemarkung Wolframs-Eschenbach, Stadt Wolframs-Eschenbach. Er hat eine Größe von ca. 6,67 ha.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Wolframs-Eschenbach. Es liegt südwestlich des Ortsteiles Waizendorf.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 6,67 ha, die Grundfläche ist auf ca. 5,67 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 816 – Gmkg. Wolframs-Eschenbach)
Ansaat einer Wiesenfläche und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 816 – Gmkg. Wolframs-Eschenbach)
Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt erfolgt über einen bestehenden asphaltierten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 798, Gmkg. Wolframs-Eschenbach), der östlich des Plangebietes verläuft. Dieser wiederum schließt an die Kreisstraße AN58 an, die von Waizendorf nach Großbreitenbronn führt.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 10. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Wolframs-Eschenbach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Im Übergangsbereich zum nördlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 799 ist eine Strauchreihe als Planung enthalten.

Änderung

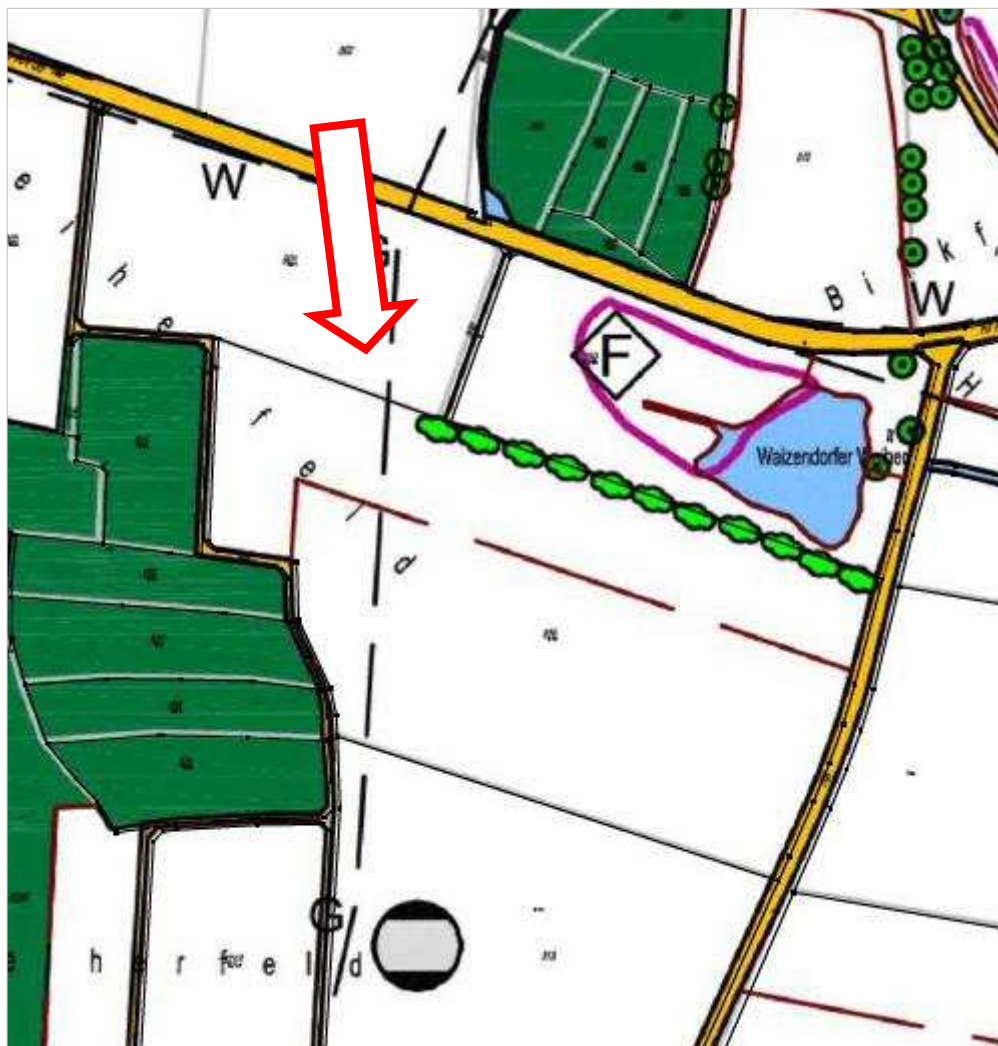
Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

Die in der Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ entlang der nördlichen Grenze zu Fl.-Nr. 799 hin vorgesehene Randeingrünung mit Sträuchern kann auf Grund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht gepflanzt werden. Somit wird die in der Darstellung des Flächennutzungsplanes enthaltene geplante Strauchreihe nicht umgesetzt.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



bisherige Darstellung





geplante Darstellung

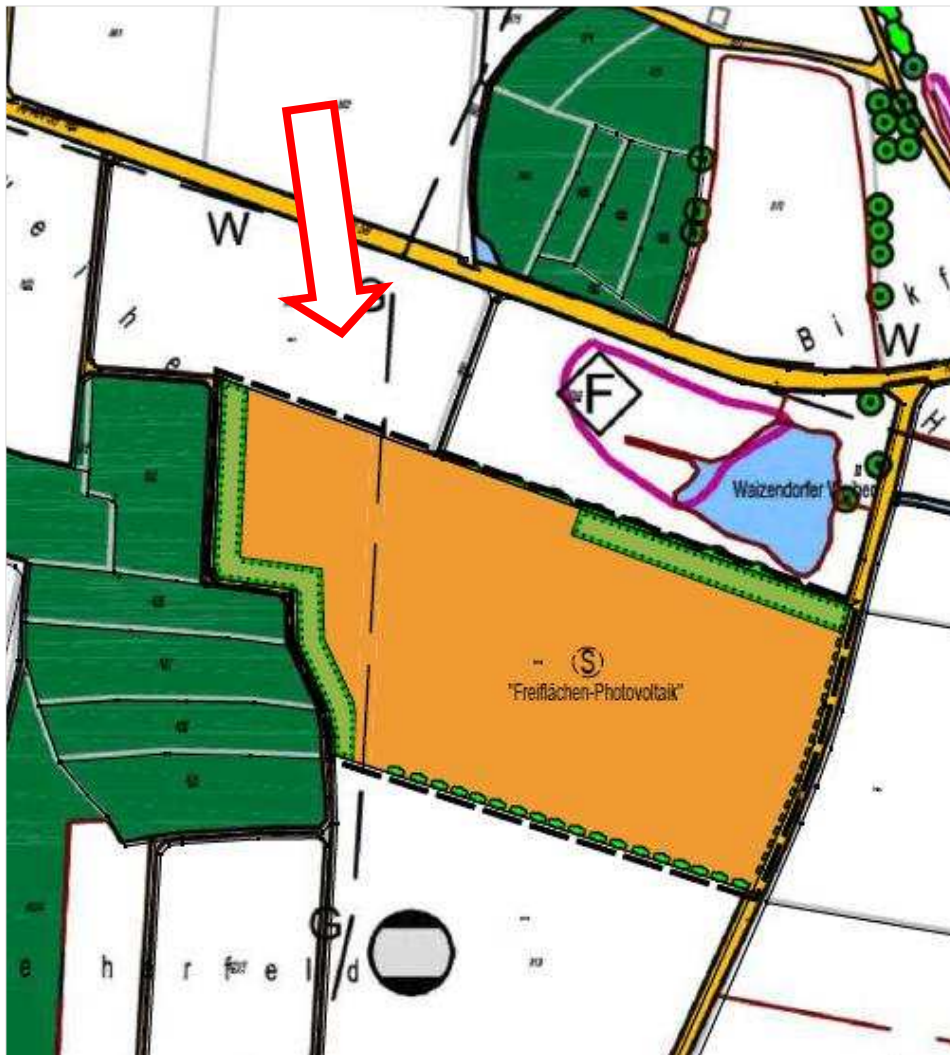


Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 10. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 06.09.2021
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 10.03.2021
- Ingenieurbüro Härtfelder (2021): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach
- Stadt Wolframs-Eschenbach (2010): Flächennutzungs- und Landschaftsplan Wolframs-Eschenbach - einschließlich 1. bis 3. Änderung, digitalisierte Fassung, Stand 25.02.2010